

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 13. September 2022

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
VEITHEN E., ~~SCHRÖDER-MASSON S.~~, DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 09.08.2022
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 09.08.2022;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 09.08.2022 zu genehmigen.

IMMOBILIEN

Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ - Verkauf des Bauloses 9 an Herrn Harald MOLLERS aus 4700 EUPEN, Eichenberg 29/2 (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages des Herrn Harald MOLLERS aus 4700 EUPEN, Eichenberg 29/2 auf Ankauf des Bauloses 9 in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“;
In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;
In Erwägung dessen, dass das Baulos 9 mit einem Flächeninhalt von 741 m² auf dem beiliegenden Gesamtplan vom 21.01.2022 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in gelber Farbe eingezeichnet ist;
In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 56,00 €/m² festgelegt worden ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell dem Herrn Harald MOLLERS aus 4700 EUPEN, Eichenberg 29/2 das in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ gelegene Baulos 9 mit einem Flächeninhalt von 741 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 56,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ - Verkauf des Bauloses 15 an Herrn Emil HILGERS aus L-9991 WEISWAMPACH, Om Knupp 7 (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages des Herrn Emil HILGERS aus L-9991 WEISWAMPACH, Om Knupp 7 auf Ankauf des Bauloses 15 in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“;
In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen

und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;
In Erwägung dessen, dass das Baulos 15 mit einem Flächeninhalt von 869 m² auf dem beiliegenden Gesamtplan vom 21.01.2022 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in grüner Farbe eingezeichnet ist;
In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 56,00 €/m² festgelegt worden ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell dem Herrn Emil HILGERS aus L-9991 WEISWAMPACH, Om Knupp 7 das in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ gelegene Baulos 15 mit einem Flächeninhalt von 869 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 56,00 €/m² zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Errichtung eines neuen Sendemastes in der Gewerbezone SCHOPPEN: Auflösung des Erbpachtvertrages mit ORES Assets und teilweise Auflösung des Erbpachtvertrages mit der AG MATECOM (Endgültiger Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Gesellschaft ORANGE BELGIUM NV mit Gesellschaftssitz in 1140 BRÜSSEL, Bourgetlaan 3 bereit ist, einen neuen Sendemast in der Gewerbezone SCHOPPEN zwecks Verbesserung des Mobilfunknetzes auf Teilgebiete der Gemeinden AMEL, WEISMES und BÜTGENBACH zu errichten;

In Erwägung dessen, dass die benötigte Fläche von 49 m² für den Standort des Sendemastes mittels eines Mietvertrages zur Verfügung gestellt werden soll, wobei der Vermieter Alleineigentümer der Immobilie sein muss;

In Erwägung dessen, dass die ORES Assets mit Sitz in 1348 LOUVAIN-LA-NEUVE, Avenue Jean Monnet 2 sich schriftlich bereit erklärt hat, die in Erbpacht gegebene Parzelle Gem. 6, Flur A, Nr. 167V3 mit einer Fläche von 24 m², welche auf dem beiliegenden Plan des Landmesserbüros ANDRE eingezeichnet ist, im Hinblick auf die Errichtung eines neuen Sendemastes in der Gewerbezone SCHOPPEN an die Gemeinde AMEL abzutreten;

In Erwägung dessen, dass die A.G. MATECOM mit Betriebssitz in 4770 SCHOPPEN, Malmedyer Weg 62 sich schriftlich bereit erklärt hat, ein Teilstück von 25 m² aus der in Erbpacht gegebenen Parzelle Gem. 6, Flur A, Nr. 167Z3, welches auf dem beiliegenden Plan des Landmesserbüros ANDRE in blauer Farbe eingezeichnet ist, im Hinblick auf die Errichtung eines neuen Sendemastes in der Gewerbezone SCHOPPEN an die Gemeinde AMEL abzutreten;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Im Hinblick auf die Errichtung eines neuen Sendemastes in der Gewerbezone SCHOPPEN den voraufgeführten Erbpachtvertrag mit ORES Assets mit Sitz in 1348 LOUVAIN-LA-NEUVE, Avenue Jean Monnet 2 betreffend die Parzelle, Gem. 6, Flur A, Nr. 167V3 mit einer Fläche von 24 m² aufzulösen, welche auf dem beiliegenden Plan des Landmesserbüros ANDRE eingezeichnet ist.

Artikel 2. Im Hinblick auf die Errichtung eines neuen Sendemastes in der Gewerbezone SCHOPPEN den voraufgeführten Erbpachtvertrag mit der A.G. MATECOM mit Betriebssitz in 4770 SCHOPPEN, Malmedyer Weg 62 für ein Teilstück von 25 m² aus der Parzelle, Gem. 6, Flur A, Nr. 167Z3 aufzulösen,

welche auf dem beiliegenden Plan des Landmesserbüros ANDRE in blauer Farbe eingezeichnet ist und die Losbezeichnung 1 trägt.

Artikel 3. Dem vorerwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

An- und Verkauf sowie Tausch von Gelände zwecks Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges in WERETH im Bereich der Stallung HENNES Simon (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 28.06.2022, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse Gelände längs des kleinen Gemeindeweges in WERETH, im Bereich der Stallung HENNES Simon, zu erwerben, zu veräußern bzw. auszutauschen; Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplans des Landmessers A. JOSTEN vom 02.03.2021;

In Erwägung dessen, dass während des vom 29.06.2022 bis zum 15.07.2022 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keine Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 29.04.2021 sowie der Ankaufsverpflichtungen, des Verkaufsversprechen und der Tauschvereinbarung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das auf beiliegendem Vermessungsplan vom 02.03.2021 des Landmessers A. JOSTEN eingezeichnete Teilstück (Los 1), Eigentum des Herrn Josef MARAITE aus 4770 HALENFELD, Hansgasse 9 mit einem Flächeninhalt von 44 Ca zum Preis in Höhe von 44,00 € zu erwerben.

Artikel 2. Das auf beiliegendem Vermessungsplan vom 02.03.2021 des Landmessers A. JOSTEN eingezeichnete Teilstück (Los 4), Eigentum der Frau Anna LENTZ aus 4780 ST. VITH, Atzerath 12 mit einem Flächeninhalt von 4 Ar 76 Ca zum Preis in Höhe von 476,00 € zu erwerben.

Artikel 3. Das auf beiliegendem Vermessungsplan vom 02.03.2021 des Landmessers A. JOSTEN eingezeichnete Teilstück (Los 5), Eigentum des Herrn Simon HENNES aus 4770 WERETH, Hauptstraße 37/1/1 mit einem Flächeninhalt von 5 Ar 03 Ca zum Preis in Höhe von 503,00 € zu erwerben.

Artikel 4. Die auf beiliegendem Vermessungsplan vom 02.03.2021 des Landmessers A. JOSTEN eingezeichneten Teilstücke (Los A1 und A3), Eigentum der Gemeinde AMEL, mit einem jeweiligen Flächeninhalt von 36 Ca bzw. 8 Ar 02 Ca dem Herrn Simon HENNES aus 4770 WERETH, Hauptstraße 37/1/1 zum Preis in Höhe von insgesamt 838,00 € zu verkaufen.

Artikel 5. Den folgenden Geländetausch mit der Erbengemeinschaft DRÖMMER aus 4770 MIRFELD, Quirinusstraße 39 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, der Erbengemeinschaft DRÖMMER folgendes Gelände abzutreten:

Das Teilstück Los A2 von 2 Ar 75 Ca aus dem Gemeindeweg, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 02.03.2021 des Landmessers A. JOSTEN in rosa Farbe eingezeichnet ist.

Die Erbengemeinschaft DRÖMMER verpflichtet sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

Das Teilstück Los 2 von 02 Ar 99 Ca aus der Parzelle Gemarkung 7, Flur A, Nr. 29b, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 02.03.2021 des Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe eingezeichnet ist.

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Auszahlung einer Ausgleichssumme.

Die Gemeinde AMEL trägt sowohl die Vermessungs- als auch die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

Artikel 6. Die auf beiliegendem Vermessungsplan vom 02.03.2021 des Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe eingezeichneten Teilstücke (Los 1, 2, 4 und 5) mit einem Gesamtflächeninhalt von 13 Ar 22 Ca in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.

Artikel 7. Den in den Artikeln 1 bis 5 erwähnten An- und Verkäufe bzw. Tausch den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 8. Das Gemeindkollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der 2. Anpassung des Haushaltsplans 2022 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Anbetracht dessen, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden 2. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2022;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER seine Kritik an der Vorgehensweise bzgl. der Heizungsanlage der neuen Kinderkrippe erneuert;

Nach eingehender Diskussion;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplans 2022 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	11.238.951,88 €	11.071.807,04 €	167.144,84 €
Erhöhungen	105.262,43 €	188.790,94 €	-83.528,51 €
Verminderungen	- €	341.404,63 €	341.404,63 €
Neues Resultat	11.344.214,31 €	10.919.193,35 €	425.020,96 €

BESCHLIEßT mit 13 JA-Stimmen gegen 3 Enthaltungen (MÜLLER, JOST und VEITHEN):

Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplans 2022 zu genehmigen :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Ursprünglicher Haushalt	3.969.460,97 €	3.969.460,97 €	- €
Erhöhungen	210.000,00 €	625.436,62 €	-415.436,62 €
Verminderungen	341.404,63 €	756.841,25 €	415.436,62 €
Neues Resultat	3.838.056,34 €	3.838.056,34 €	- €

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 1 bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme zugestellt.

Festlegung der Funktionszuschüsse 2022 an die Bibliotheken - Tätigkeiten 2021
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an Vereine und Organisationen;
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;
Aufgrund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.12.2008 und 28.10.2009, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;
Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;
In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2022 um insgesamt 25,91 % erhöht wurde;
Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2022 in Bezug auf die Tätigkeiten 2021;
Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;
Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

folgende Funktionszuschüsse 2022 - Tätigkeiten 2021 an die öffentlichen Bibliotheken zu gewähren:

1. öffentliche Pfarrbibliothek Amel: 3.934,68 €
2. öffentliche Pfarrbibliothek Born: 1.731,26 €
3. öffentliche Pfarrbibliothek Deidenberg: 1.888,65 €
4. öffentliche Pfarrbibliothek Ivelingen: 1.888,65 €
5. öffentliche Pfarrbibliothek Heppenbach: 3.305,14 €
6. öffentliche Pfarrbibliothek Schoppen: 1.888,65 €
7. öffentliche Pfarrbibliothek Möderscheid: 1.571,98 €
8. öffentliche Pfarrbibliothek Meyerode: 1.888,65 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2022 an die Amateurkunstvereinigungen - Tätigkeiten 2021
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an Vereine und Organisationen;
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;
Aufgrund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.12.2008 und 28.10.2009, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die Jährliche Indexierung an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;
Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2021 über die Auszahlung der Funktionszuschüsse des Tätigkeitsjahres 2021 an die Amateurkunstvereinigungen und sportlichen Vereine und Organisationen;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport-, und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;

In Anbetracht dessen, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport-, und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2022 um insgesamt 25,91% erhöht wurde;

Nach Durchsicht der durch die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2022 in Bezug auf die Tätigkeiten 2021;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied VEITHEN erklärt, dass eugenscheinlich kein politischer Wille bestehe, die derzeitige Bezuschussungskriterien anzupassen;

In Erwägung dessen, dass Frau PAUELS erwidert, dass dies aufgrund der Corona-Pandemie noch nicht geschehen sei, dass dies aber noch in diesem Jahr erfolgen werde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 12-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 4 Enthaltungen (Liste G.Z.) :

Folgende Funktionszuschüsse 2022 - Tätigkeiten 2021 an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen zu gewähren:

1. Musikvereine:

Kgl. Musikverein "Hof von Amel": 1.857,17 €

Kgl. Musikverein "Harmonie" Born: 1.536,10 €

Kgl. Musikverein "Einigkeit" Montenau: 1.668,31 €

Kgl. Musikverein "Laetitia" Heppenbach: 1.762,74 €

Musikverein "Waldesklang" Herresbach: 1.504,62 €

Kgl. Musikverein "Heimatklang" Schoppen-Möderscheid: 1.825,70 €

Kgl. Musikverein Meyerode: 1.605,35 €

Symphonisches Blasorchester der Belgischen Eifel: 1.762,74 €

2. Chöre:

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Amel: 1.479,44 €

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Born: 1.605,35 €

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Heppenbach: 1.636,83 €

Kgl. Gesangsverein St. Cäcilia Herresbach: 1.007,28 €

Kirchenchor St. Cäcilia Meyerode: 1.007,28 €

3. Tanzgruppe:

Folkloretanzgruppe Amel: 472,16 €

4. Theatergruppen:

Theaterverein Montenau: 1.189,85 €

Theaterverein "Einigkeit" Medell: 938,03 €

Theatergruppe Born: 1.000,98 €

5. Folklorevereinigungen:

KG "Degdeberjer Tünnesse": 2.127,88 €

KG "Eifeljecken 8x11" Heppenbach: 440,69 €

Werbe- und Kulturausschuss Amel-Eibertingen-Valender: 377,73 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2022 an die sportlichen Vereine und Organisationen - Tätigkeiten 2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2008 über die Festlegung von Kriterien betreffend

die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an die sportlichen Vereine und Organisationen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2009 über die Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.12.2008 in der Angelegenheit "Festlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an die sportlichen Vereine und Organisationen";

Aufgrund der Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2009 und 01.02.2010, laut welchem diese Beschlüsse zu keinen Bemerkungen Anlass geben;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2009 über die Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse zur Befreiung der Hinterlegungspflicht;

Aufgrund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28.10.2009, laut welchem dieser beschluss Wirkung haben kann;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2021 über die Auszahlung der Funktionszuschüsse des Tätigkeitsjahres 2021 an die Amateurkunstvereinigungen und sportlichen Vereine und Organisationen;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport-, und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport-, und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2022 um insgesamt 25,91% erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Sportvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2022 in Bezug auf die Tätigkeiten 2021;

Aufgrund der Vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

In Erwägung, dass die im Gemeinderatsbeschluss vom 30.12.2008 festgelegte maximale Zuschusssumme eines Vereins auf 3000€ der Entwicklungsrate anzupassen ist, dies in Übereinstimmung mit dem jährlich angewandten Satz;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied VEITHEN erklärt, dass eugenscheinlich kein politischer Wille bestehe, die derzeitige Bezuschussungskriterien anzupassen;

In Erwägung dessen, dass Frau PAUELS erwidert, dass dies aufgrund der Cortona-Pandemie noch nicht geschehen sei, dass dies aber noch in diesem Jahr erfolgen werde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 12-JA-Stimmen (Liste GI) gegen 4 Enthaltungen (Liste G.Z.) :

Folgende Funktionszuschüsse 2022 - Tätigkeiten 2021 an die sportlichen Vereine und Organisationen zu gewähren:

1. Turnvereine:

Kgl. Turn- und Sportgemeinschaft 1910 Amel: 3.422,23 €

TSV Heppenbach: 3.286,25 €

2. Wanderclubs:

Wanderclub Amel: 362,62 €

Charly's Wanderclub Montenau: 664,80 €

3. Fußballclubs:

KFC Grün-Weiß Amel: 3.777,30€

FC Medell: 314,78 €

4. Schützenvereine:

Schützenverein St.Hubertus Amel: 503,64 €

Kgl. St. Leonardus Schützengilde Born: 717,69 €

Kgl. Bürgerschützengilde Montenau: 780,64 €

St. Aegidius Schützengesellschaft Heppenbach: 1.158,37 €

Kgl. St. Martinus Schützenverein Meyerode: 528,82 €

Kgl. Schützenverein St. Hubertus Medell: 1.264,14 €

6. Behindertensportclub:

Behindertensportclub Tagesstätte Meyerode: 2.574,86 €

7. Reiterverein:

Epona: 3.354,24 €

8. Hapkido:

Shinson Hapkido Dojang Amel und Umgebung: 1.328,35 €

9. Kegelsportverein:

Eifeler Holzknacker: 314,78 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2022 an die Verkehrsvereine - Tätigkeiten 2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.04.2017 über die Festlegung der Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die Verkehrsvereine der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Schreibens der zuständigen Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.06.2017, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Aufgrund des Programmdekrets 2017 vom 20.02.2017, insbesondere Artikel 46, dass die Übertragung der Basisbezuschussung der Verkehrsvereine und ähnlicher Vereinigungen festlegt;

in Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung der Verkehrsvereine ab 2017 bis 2022 um insgesamt 9,35 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Verkehrsvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2022 in Bezug auf die Tätigkeiten 2021;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn Schöffen S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2022 - Tätigkeiten 2021 an die Verkehrsvereine zu gewähren:

1. Werbe- und Kulturausschuss Amel-Eibertingen-Valender : 306,18 €

2. Werbeausschuss Amel VoG: 306,18 €

3. Verkehrsverein Born: 306,18 €

4. Verkehrsverein Heppenbach: 306,18 €

5. Verkehrsverein Ommerscheid: 306,18 €

FORSTWESEN

Festlegung der Bestimmung der ordentlichen Holzschläge für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie der Verkaufsklauseln und -bedingungen

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung der durch die Forstamtsleiter der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH aufgestellten Hiebvorschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2023;

Aufgrund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 angenommenen und

im Belgischen Staatsblatt vom 07.09.2016 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfezentren;
In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Nach Durchsicht der von den Forstamtsleitern vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonischen Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die gewöhnlichen Holzschläge des Wirtschaftsjahres 2023 werden zu Gunsten der Gemeindekasse auf dem Stock verkauft.

Artikel 2. Die Verkäufe erfolgen nach den Bedingungen des Allgemeinen Lastenheftes, welches durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 festgelegt worden ist, wobei bei Artikel 4 dieses Lastenheftes folgendes Verkaufsverfahren gilt: "Der Verkauf erfolgt auf dem Submissionsweg."

Artikel 3. Die Verkäufe erfolgen nach den durch die Forstamtsleiter ausgearbeiteten Sonderklauseln.

Artikel 4. Das Gemeindekollegium wird mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Vergabe des Dienstleistungsauftrages bzgl. der Erstellung einer Vergleichsstudie zur Ermittlung der effizientesten Lösung zur Beheizung der öffentlichen oder öffentlich genutzten Gebäude im Dorf AMEL: Genehmigung der Leistungsbeschreibung - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.12.2021 zur Einführung eines Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplanes (S.B. 07.04.2022);

Aufgrund des Artikels 35 Absatz und des Artikels 151 § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 92 (Vergabe von Aufträgen von geringem Wert auf einfache Rechnung);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 insbesondere Artikel 4 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht des zweiten Projektaufrufs 2022 der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Pilotprojekte zur Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplanes;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL im Rahmen des zweiten Projektaufrufs 2022 einen Antrag bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Erstellung einer Vergleichsstudie zur Ermittlung der effizientesten Lösung zur Beheizung der öffentlichen und öffentlich genutzten Gebäude im Dorf AMEL eingereicht hat;

In Erwägung dessen, dass sich die veranschlagten Personal- und Funktionskosten für die Erstellung der

Vergleichsstudie auf schätzungsweise 18.450,00 € belaufen werden;
In Erwägung dessen, dass die Regierung dem Antrag der Gemeinde AMEL in ihrer Sitzung vom 14.07.2022 zugestimmt hat und einen maximalen Zuschuss in Höhe von 18.450,00 € zugesagt hat;
Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten O. PAASCH und des Herrn Vize-Ministerpräsidenten A. ANTONIADIS vom 15.07.2022;
Nach Durchsicht der Leistungsbeschreibung für die Durchführung des Dienstleistungsauftrags;
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit in Artikel 124/733-60 des außerordentlichen Diensts des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 eingetragen wird;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;
In der Erwägung dessen, dass Ratsmitglied HENNES erklärt, dass es in seinen Augen sinnvoll sei, bei der Schaffung eines zentralen Heizsystems Privathaushalte als zusätzliche Abnehmer zu involvieren;
In Erwägung dessen, dass Herr HEYEN entgegnet, dass zu prüfen sei, dass dies rechtlich überhaupt möglich sei;
In Erwägung dessen, dass man sich darauf einigte, diese Möglichkeit in das Lastenheft einzufügen;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung der folgenden Dienstleistung beinhaltet: Erstellung einer Vergleichsstudie zur Ermittlung der effizientesten Lösung zur Beheizung der öffentlichen oder öffentlich genutzten Gebäude im Dorf AMEL
Artikel 2. Den unter Artikel 1 aufgeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung zu vergeben.
Artikel 3. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in der dem gegenwärtigen Beschluss beigefügten Leistungsbeschreibung enthalten sind.
Artikel 4. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 124/733-60 eingetragenen Ausgabekredits des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.
Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf einer neuen Kehrmaschine für die Gemeindedienste: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass sich der Ankauf einer neuen Kehrmaschine für die Gemeindedienste als notwendig erweist;
Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf einer Kompaktkehrmaschine, welches durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;
Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 215.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;
In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 07.09.2022 besprochen worden ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst, wonach auf Grundlage des Beschlusses des zuständigen Ausschusses zusätzliche Punkte in das Lastenheft aufgenommen werden sollen;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht dessen, dass der Ausgabekredit 421/743/98 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 eingetragen ist;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf einer neuen Kehrmaschine für die Gemeindedienste.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 215.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 421/743/98 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022.

Artikel 6. Das Gemeindkollegium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Vorlage des Projektes zur Einrichtung eines Mitfahrerparkplatzes hinter dem Gemeindehaus AMEL:
Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart -
Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindkollegiums vom 16.01.2018 auf Einreichung eines Antrags auf Bezuschussung eines Mitfahrparkplatzes in AMEL im Rahmen des Klimaplanes der Provinz LÜTTICH;

In Anbetracht der Mitteilung des Provinzkollegiums der Provinz LÜTTICH vom 22.05.2018 über die Gewährung eines Zuschusses für die Durchführung und Ausstattung der Parkplätze in Höhe von 75 % der Infrastrukturkosten mit einem Maximum von 100.000,00 €, MwSt. einbegriffen;

Aufgrund des Beschlusses des Provinzkollegiums der Provinz LÜTTICH vom 27.05.2021 über die Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde AMEL und der Provinz LÜTTICH über die Durchführung von Arbeiten zum Bau eines Mitfahrerparkplatzes und einer Begegnungsstätte entlang der Nationalstraße N659;

In Anbetracht dessen, dass diese Vereinbarung durch den Gemeinderat der Gemeinde AMEL in seiner Sitzung vom 21.12.2021 genehmigt worden ist;

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.09.2021 über die Erteilung der Städtebaugenehmigung bezüglich des Antrages der Gemeinde Amel für das Anlegen eines Mitfahrerparkplatzes entlang der N659 in AMEL;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor, den Dienst für nachhaltige Entwicklung und Ausrüstung der Generaldirektion für Infrastruktur und nachhaltige Entwicklung aus 4000 LÜTTICH, erstellten Projektes;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 326.849,51 €, MwSt. einbegriffen, für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL die Möglichkeit hat, via der Einkaufszentrale der Provinz Lüttich einen Fahrgastunterstand für den Mitfahrparkplatz zum Preis in Höhe von 24.928,86 €, einschl. MwSt., anzukaufen;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 07.09.2022 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. 06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 eingetragen wird;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied JOST vorschlägt, die Pflanzung zusätzlicher Bäume an der Südseite des Platzes vorzusehen und bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag zur Bezuschussung einer Fahrradbox zu beantragen;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende erklärt, dass dies zu einem späteren Zeitpunkt geschehen könne;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1.- Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Einrichtung eines Mitfahrerparkplatzes hinter dem Gemeindehaus AMEL.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 326.849,51 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Einen Fahrgastunterstand für den Mitfahrerparkplatz zum Preis in Höhe von 24.928,86 €, einschl. MwSt., via der Einkaufszentrale der Provinz Lüttich anzukaufen.

Artikel 6. Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt mittels im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 einzutragenden Ausgabekredites.

Artikel 7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Organisation einer vorschulischen Aufsicht in verschiedenen Gemeindeschulen. Genehmigung des pädagogischen und organisatorischen Konzeptes - Abänderung des Beschlusses vom 30.12.2019

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung des Grundschulwesens vom 06.04.1999, insbesondere des Artikels 22 über die Aufsichtspflicht vor Beginn und nach dem Ende des Unterrichts;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.01.2007, der die Organisation der vorschulischen Aufsicht festlegt;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.12.2019 über die Genehmigung des pädagogischen und organisatorischen Konzeptes zur Organisation einer vorschulischen Aufsicht in verschiedenen Gemeindeschulen;

In Erwägung dessen, dass das durch den Ratsbeschluss eingeführte System in Ausführung von Artikel 10 einer Evaluierung unterzogen werden sollte;

In Erwägung dessen, dass diese Evaluierung ergeben hat, dass das durch die Gemeinde zu tragende Defizit aufgrund verschiedener Faktoren höher als im Vorfeld simuliert ausgefallen ist;

In Erwägung dessen, dass es daher angebracht ist, die in Artikel 5 des vorerwähnten Ratsbeschlusses beschlossenen Gebühren zu Lasten der Eltern der betreuten Kinder zu erhöhen, so dass das Defizit für die Gemeinde minimiert wird;

In Erwägung dessen, dass daher vorgeschlagen wird, den Betrag pro halbe Stunde, der von den Eltern zu begleichen ist, von 1 € auf 2 € zu erhöhen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Beitrag pro halbe Stunde, der von den Eltern zu begleichen ist, wird von 1 € auf 2 € erhöht.

Artikel 2. Die Anpassung des Betrags von 1 € auf 2 € tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Artikel 3. Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin übermittelt.

VERSCHIEDENES

Flussvertrag AMEL/RUR - Umsetzung des 6. Aktionsprogramms (Laufzeit 2023-2025) - Finanzielle Beteiligung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 18.04.2018;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 20.03.2001 betreffend die Zustimmungsbedingungen und die Modalitäten der Flussverträge in der Wallonischen Region, welches das ministerielle Rundschreiben vom 18. März 1993 aufhebt und ersetzt;

Aufgrund des Dekrets vom 27.05.2004 Bezug nehmend auf das Buch II des Umweltgesetzbuches das Wassergesetzbuch enthaltend;

Aufgrund des Dekrets des 07.11.2007, welches Änderungen am dekretalen Teil des Buches II des Umweltgesetzbuches vornimmt; Artikel 6 – Gründung eines Flussvertrags innerhalb jedes Teilwassereinzugsgebietes;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region des 13.11.2008 (M.B. 22.12.2008) welches Änderungen am Buch II des Umweltgesetzbuches welches das Wassergesetzbuch enthält, in Bezug auf die Flussverträge;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL dem Flussvertrag AMEL Ende 2002 beigetreten ist und dass seitdem 5 Aktionsprogramme umgesetzt wurden;

Nach Durchsicht des durch die Koordinationsstelle erstellten und am 19.05.2022 durch die VoG „Flussvertrag AMEL/RUR“ übermittelten Inventurberichts 2021-2023 und der beigefügten Aktionsvorschläge für das Programm 2023-2025;

In Anbetracht der Richtlinien des Flussvertrages:

- Verbesserung der Gewässerqualität
- Bestimmung von Hochwasserabwehrmaßnahmen zur Reduzierung des Hochwasserrisikos
- Ausbau wirtschaftliche Maßnahmen und des Tourismus unter Berücksichtigung eines schonenden Umgangs mit den Gewässern und den Wasserressourcen
- Gewässerschutz
- Schutz und die Wertschätzung des Naturerbes
- Gewässerschutz und die Wertschätzung des Kulturerbes verbunden mit dem Wasser
- Verbesserung des Informationsaustauschs und der Konzertierung zwischen den Gewässernutzern
- Bereitstellung der Mittel für die Erfassung des Flussvertrags AMEL/RUR

In Anbetracht der Notwendigkeit, die begonnenen Tätigkeiten fortzuführen;

In der Erwägung, dass die bevorstehende, ebenso wie bereits die vorhergehenden Phasen, durch die Wallonische Region, durch die Provinz sowie durch die angeschlossenen Gemeinden subventioniert werden soll;

In Erwägung dessen, dass mit der Umsetzung des neuen Aktionsprogramms ebenfalls eine Erneuerung des Verwaltungsrats des Flussvertrags einher geht und daher ein neuer Vertreter für den Verwaltungsrat zu bezeichnen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Zustimmung für die Teilnahme der Gemeinde AMEL am neuen Maßnahmenprogramm der VoG „Flussvertrag AMEL/RUR“ für die Laufzeit 2023-2025 zu erteilen.

Artikel 2. Das neue Maßnahmenprogramm mit einem jährlichen Zuschuss finanziell zu unterstützen. Dieser Betrag beläuft sich für das Haushaltsjahr 2022 auf 5.386,46 € (Beteiligung X neuer Index / ursprünglicher Index (01.01.2019)). Der Betrag wird auf Basis des Gesundheitsindex indexiert.

Artikel 3. Herrn Stephan WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz als Vertreter der Gemeinde AMEL im Verwaltungsrat der VoG "Flussvertrag AMEL/RUR" zu bezeichnen.

Flussvertrag MOSEL/OUR - Umsetzung des Aktionsprogramms (Laufzeit 2023-2025) - Finanzielle Beteiligung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 18.04.2018 (S.B. 08.06.2018);

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Zustimmungsbedingungen und die Modalitäten der Flussverträge in der Wallonischen Region vom 20.03.2001 (S.B. 25.04.2001), welches das ministerielle Rundschreiben des 18.03.1993 (S.B. 26.05.1993) aufhebt und ersetzt.

Aufgrund des Dekrets des 27.05.2004 (S.B. 23.07.2004) beziehend auf das Buch II des Umweltgesetzbuches das Wassergesetzbuch enthaltend;

In Anbetracht des Dekrets des 07.11.2007 (S.B. 19.12.07) welches Änderungen am dekretalen Teil des Buches II des Umweltgesetzbuches vornimmt, insbesondere Artikel 6 – Gründung eines Flussvertrags innerhalb jedes Teilwassereinzugsgebietes ;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Region vom 13.11.2008 (S.B. 22.12.08), welches Änderungen am Buch II des Umweltgesetzbuches;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 15.02.2016 betreffend den Beitritt der Gemeinde AMEL zur VoG „Flussvertrag MOSEL“;

In Anbetracht des Willens der Gemeinde, im Wasserbecken der MOSEL/OUR die begonnenen Tätigkeiten fortzuführen im Rahmen der Ausarbeitung eines Flussvertrags für die MOSEL und der Nebenbäche (erstellt am 09.03.2016) und der beiden ersten Ausführungsphasen des genannten Vertrags ;

In der Erwägung, dass sich das Aktionsprogramm in den Kontext der nachhaltigen Entwicklung des Beckens der OUR eingliedert;

In Anbetracht der 8 allgemeinen Ziele des Flussvertrags und der für das Maßnahmenprogramm erstellten Richtlinien;

In Anbetracht des durch die Koordinationszelle erstellten und vorgelegten Geländeinventurberichts;

In Erwägung dessen, dass die bevorstehende, ebenso wie bereits die vorhergehenden Phasen, durch die Wallonische Region, die Provinz sowie die angeschlossenen Gemeinden subventioniert werden soll;

In Erwägung dessen, dass die VoG „Flussvertrag MOSEL/OUR“ in Höhe eines Anteils zu finanzieren ist, der auf der Grundlage der Fläche und der Einwohnerzahl der Gemeinde im Unterbecken (siehe nachstehende Tabelle) berechnet und jährlich gemäß der nachstehenden Berechnung indexiert wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass der ÖDW jeden Gemeinde- und Provinzzuschuss ergänzt, indem er denselben Beitragsanteil X 2,33 (70%)) hinzufügt

Gemeinde

Grundbetrag ohne Index (€) 2016

Amel	€ 788,4
Büllingen	€ 1.888,5
Burg-Reuland	€ 4.440,3
St.Vith	€ 5.581,5
Attert	€ 8.759,6
Bastogne	€ 6.605,6
Fauvillers	€ 2.797,1
Léglise	€ 1.617,8
Martelange	€ 1.064,3
Vaux-sur-Sure	€ 3.946,1

In Erwägung dessen, dass der Grundbetrag (siehe Tabelle) wird jährlich auf der Grundlage des Gesundheitsindex (Wert im März, gültig am Tag der Forderungsanmeldung) gemäß folgender Berechnung indexiert: [Grundbetrag (2016) * Gesundheitsindex im März Jahr n)] / 102,42 (= Gesundheitsindex am 1/1/2016);

In Erwägung dessen, dass mit der Umsetzung des neuen Aktionsprogramms ebenfalls eine Erneuerung

des Verwaltungsrats des Flussvertrags einher geht und daher ein neuer Vertreter für den Verwaltungsrat zu bezeichnen ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Zustimmung für die Teilnahme der Gemeinde AMEL am neuen Maßnahmenprogramm der VoG „Flussvertrag MOSEL/OUR“ für die Laufzeit 2023-2025 zu erteilen.

Artikel 2. Die Maßnahmen in das Aktionsprogramm 2023-2025 des Flussvertrags MOSEL/OUR einzuschreiben, um diese auch umzusetzen.

Artikel 3. Das neue Maßnahmenprogramm mit einer Summe in Höhe von 788,40 € finanziell zu unterstützen. Dieser Betrag wird auf Basis des Gesundheitsindex indexiert.

Artikel 4. Gegenwärtigen Beschluss an die Koordinierungszelle des Flussvertrags MOSEL/OUR in 4950 WAIMES, rue de Botrange 131 und auf elektronischem Weg an die Adresse crmoselle@gmail.com zu übermitteln.

Artikel 5. Den Flussvertrag zu ermächtigen, seine Aufgabe der Feldinventarisierung auf den Wasserläufen, die von der Gemeinde verwaltet werden, während der Periode des Aktionsprogramm durchzuführen.

Artikel 6. Herrn Serge DOLLENDORF, Schöffe der Gemeinde BURG-REULAND, nach erfolgter Absprache mit den anderen angeschlossenen Gemeinden als Vertreter im Verwaltungsrat der VoG "Flussvertrag MOSEL/OUR" zu bezeichnen.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage des Ratsmitglieds JOST zum Stand der Arbeiter und Angestellten in der Gemeinde AMEL
- Frage des Ratsmitglieds VEITHEN zum Stand der Arbeiten an der Ortsdurchfahrt EIBERTINGEN
- Frage des Ratsmitglieds HENNES zur Regiejagd
- Frage des Ratsmitglieds MÜLLER zu den Energiesparmaßnahmen in den Gebäuden der Gemeinde
- Frage des Ratsmitglieds VEITHEN zur Wasserknappheit
- Frage des Ratsmitglieds JOST zu energiesparenden Maßnahmen bei Neubauten